
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 24.06.2010

Nr. 19

**Ordnung für die Wahl des
gemeinsamen Studiausschusses
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 24. Juni 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 10/10 vom 08.03.2010), des § 18 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 28/07 vom 24.07.2007) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Wahlordnung für den gemeinsamen Studiausschuss an der Bergischen Universität Wuppertal erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgabenstellung
- § 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Studiausschusses
- § 3 Amtszeit
- § 4 Aktives und passives Wahlrecht
- § 5 Wahlvorschläge
- § 6 Wahltermin und Wahlorganisation
- § 7 Wahlsystem
- § 8 Wahlgang (Briefwahl)
- § 9 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 10 Wahlprüfung
- § 11 Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung
- § 12 In-Kraft-Treten

**§ 1
Aufgabenstellung**

Die Fachbereichsräte und der Rat der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal wählen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 d, e, f und h der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal den gemeinsamen Studiausschuss.

§ 2

Zusammensetzung des gemeinsamen Studiausschusses

- (1) Dem gemeinsamen Studiausschuss gehören vierzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Davon gehören acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, zwei Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Jeder Fachbereich sowie die School of Education wird im gemeinsamen Studiausschuss von einer Professorin oder einem Professor vertreten.
- (3) Mit beratender Stimme gehören dem gemeinsamen Studiausschuss ferner die hierzu in § 7 Abs. 4, Satz 3 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal aufgeführten Personen an.

§ 3

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des gemeinsamen Studiausschusses beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) Bei einer Neu-, Wiederholungs- oder Nachwahl endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des regulär gewählten Gremiums geendet hätte.

§ 4

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden von den Vertretern dieser Gruppe in den Fachbereichsräten nach Fachbereichen getrennt gewählt. Wählbar ist jede Professorin und jeder Professor, die oder der dem jeweiligen Fachbereich angehört.
- (2) Die dem Rat der School of Education angehörenden Professorinnen und Professoren wählen ein Mitglied dieser Gruppe, das dem Institut für Bildungsforschung angehört.
- (3) Die Mitglieder der anderen Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG werden von den Mitgliedern der Fachbereichsräte nach Gruppen getrennt fachbereichsübergreifend gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Universität, die einem Fachbereich oder der School of Education zugeordnet sind, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit an der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit) bzw. zu Beginn der Amtszeit des gemeinsamen Studiausschusses als Studierender an der Bergischen Universität eingeschrieben sind.
- (4) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern der Fachbereiche sowie allen Mitgliedern der School of Education gemäß § 3 Abs. 1 der Ordnung der School of Education zu.

§ 5

Wahlvorschläge

- (1) Das Vorschlagsrecht liegt bei den Dekaninnen und Dekanen sowie entsprechend bei der oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education. In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl benannt. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.
- (2) Wahlvorschläge können frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter eingereicht werden und müssen bis zum schriftlich mitgeteilten Termin im Wahlbüro (Abt. 3.1) eingegangen sein. Es sind die vom Wahlbüro vorbereiteten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss
 - a) Namen und Vornamen,
 - b) die Anschrift,
 - c) die Organisationseinheit,
 - d) bei Studierenden die Matrikelnummer,
 - e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidatenenthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll.

§ 6

Wahltermin und Wahlorganisation

- (1) Die Wahl findet in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.
- (2) Die Wahlen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Wahlbüros (der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter der Abteilung 3.1 der Hochschulverwaltung) vorbereitet und durchgeführt.

§ 7

Wahlsystem

- (1) Jede Professorin und jeder Professor hat für die Wahl des gemeinsamen Studiausschusses 1 Stimme, die sie oder er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ihrer oder seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die übrigen Mitglieder der anderen Gruppen haben jeweils 2 Stimmen.
- (2) Es findet keine Listenwahl statt.

§ 8

Wahlgang (Briefwahl)

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
- (2) Die Unterlagen zur Briefwahl werden vom Wahlbüro der oder dem Wahlberechtigten übersandt.
- (3) Briefwahlunterlagen sind:
 - a) der Wahlschein mit der eidesstattlichen Versicherung,
 - b) der Wahlbriefumschlag,
 - c) der Wahlumschlag,
 - d) der Stimmzettel.
- (4) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber eines Wahlvorschlages sie gelten soll. Sie oder er legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Auf dem Wahlschein versichert sie oder er eidesstattlich, dass sie oder er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Eine Wählerin oder ein Wähler, die oder der durch körperliche Gebrechen behindert ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Den Wahlumschlag legt sie oder er zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und sendet diesen verschlossen an das Wahlbüro oder gibt ihn dort ab.
- (5) Der Wahlbrief muss bis zum schriftlich mitgeteilten Termin beim Wahlbüro eingehen. Dieses vermerkt auf dem eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden ungeöffnet in einem versiegelten Paket aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 9

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlbüro ermittelt unverzüglich nach Abschluss des Wahlergebnis.
- (2) Die Stimmzettel werden nach Gruppen getrennt ausgezählt.
- (3) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, insbesondere solche,
 - a) die nicht angekreuzt sind,
 - b) bei denen mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt sind, als die Wählerin oder der Wähler Stimmen hat,
 - c) deren Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin oder welcher Bewerber gemeint ist,
 - d) die mit Zusätzen versehen sind, durch die die Wählerin oder der Wähler über die zulässige Kennzeichnung hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt,sind ungültig.

- (4) Bei der Auszählung der Stimmzettel jeder Wahl werden ermittelt:
 - a) insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel,
 - b) die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
 - c) die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 - d) die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die in ihrer Gruppe insgesamt die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Das Wahlbüro benachrichtigt die als Mitglieder Gewählten und gibt das abschließende Ergebnis der Wahl, einschl. der für die Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen, durch Veröffentlichung für die Dauer von 2 Wochen bekannt.
- (7) Sofern zwischen der Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat und der Benachrichtigung über die Wahl ein wichtiger Grund im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 HG eingetreten ist, wonach die Kandidatin oder der Kandidat die Wahl nicht annehmen kann, unterrichtet sie oder er das Wahlbüro innerhalb von 7 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung; im Übrigen gilt die Wahl als angenommen. Ob der geltend gemachte Grund als wichtig anerkannt wird, entscheidet das Rektorat unverzüglich.

§ 10 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach der amtlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlbüro mit Begründung Einspruch erhoben werden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet das Rektorat innerhalb von 1 Woche auf der Grundlage eines Berichts des Wahlbüros.
- (3) Erklärt das Rektorat die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (4) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen.

§ 11 Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

- (1) Ersatzmitglieder sind die nach dem Wahlergebnis bisher nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber der jeweiligen Gruppe.
- (2) Scheidet ein Mitglied des gemeinsamen Studiausschusses aus der Universität bzw. dem Fachbereich aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl.
Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die Zahl der Sitze vermindert sich entsprechend.
- (3) Eine Nachwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung ist für eine Gruppe nur durchzuführen, wenn so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Gruppe ausgeschieden sind, dass in einem Gremium mehr als die Hälfte der dieser Gruppe zustehenden Sitze nicht mehr besetzt werden kann oder nicht mehr die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gegeben ist, sofern die Frist bis zum nächsten regulären Wahltermin mehr als drei Monate beträgt.
- (4) Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Gruppe, so verliert es sein Mandat. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger wird nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.
- (5) Die Mitglieder des gemeinsamen Studiausschusses werden durch die Ersatzmitglieder desselben Wahlvorschlags in der sich ergebenden Reihenfolge vertreten.

§ 12
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Ordnung für die Wahl des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung an der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 69/05 vom 27.10. 2005) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 23.06.2010.

Wuppertal, den 24.06.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch